



Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2009

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über den Start der amtlichen Internetplattform DPMAregister	3
Mitteilung Nr. 2/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen.....	4
Mitteilung Nr. 3/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Entgegennahme von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen durch das Patentinformationszentrum Aachen ab 23. April 2009	5
Mitteilung Nr. 4/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die geänderte Praxis bei Niederlegung der Inlandsvertretung	6
Mitteilung Nr. 5/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Verlagerung der Zuständig- keiten in berufsrechtlichen Angelegenheiten der Patentanwälte auf die Patentanwaltskammer zum 1. September 2009.....	7
Mitteilung Nr. 6/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für die Durchführung der Druckschriftenermittlung nach § 43 PatG (Rechercherichtlinien) und der Richtlinien für die Durchführung der Druckschriftenermittlung nach § 7 GebrMG (Gebrauchsmuster-Rechercherichtlinien)	8
Mitteilung Nr. 7/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einrichtung einer zentralen Faxnummer für den Markenbereich München.....	9
Mitteilung Nr. 8/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2009 bis 3. Januar 2010.....	10
Mitteilung Nr. 9/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentdokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2009/2010 und im laufenden Jahr 2010	11
Mitteilung Nr. 10/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Marken- und Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2009/2010 und im laufenden Jahr 2010.....	12
Mitteilung Nr. 11/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen.....	13

Mitteilung Nr. 12/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Markensachen	14
Mitteilung Nr. 13/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über Unterlagen, die bei der Registrierung Allgemeiner Vollmachten und bei der Ausstellung von Bescheinigungen für das HABM vorzulegen sind	15

Mitteilung Nr. 1/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über den Start der amtlichen Internetplattform **DPMAregister**

Vom 12. März 2009

Das DPMA veröffentlicht ab der 18. Publikationswoche 2009 (Veröffentlichungstag 30. April 2009) seine amtliche Publikation "Markenblatt" nur noch über die neue Internetplattform **DPMAregister** und nicht mehr über <>.

Der gesetzliche Auftrag zur Führung eines Registers gemäß § 24 Markenverordnung, dem das DPMA bisher über **DPINFO** nachgekommen ist, wird ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ausschließlich durch **DPMAregister** erfüllt.

Der neue Dienst ist über die URL <https://register.dpma.de> zu erreichen.

Auf **DPMAregister** stehen neben dem Markenblatt und dessen Daten auch die Registerdaten mit den aktuellen Rechts- und Verfahrensstandsinformationen zu einer Marke zur Verfügung. Darüber hinaus sind in **DPMAregister** die nationalen Schutzanträge zu Geografischen Herkunftsangaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 enthalten.

Neben verschiedenen Recherchemodi (Einsteiger, Schnellsuche, Monitoring, Expertenrecherche, Assistentenrecherche) ist auch der Download des gesamten Markenblatts oder einzelner Teile davon möglich.

DPMAregister eignet sich daher insbesondere für die Recherche nach angemeldeten, eingetragenen und erteilten Schutzrechten, für die Ermittlung des aktuellen Rechtsstands zu einem Schutzrecht sowie für die regelmäßige und systematische Überprüfung neu publizierter Schutzrechte.

Die Registerdaten werden täglich, die Publikationsdaten wöchentlich, in der Regel freitags, aktualisiert.

DPMAregister wird stufenweise für die einzelnen Schutzrechtsarten realisiert. In der ersten Stufe stehen die Daten zu deutschen Marken und die Daten zu den Geografischen Herkunftsangaben zur Recherche bereit. Die Daten für die Schutzrechte Geschmacksmuster und Patente/Gebrauchsmuster sowie die Daten der Gemeinschaftsmarken und der international registrierten Marken mit Schutzwirkung in Deutschland werden Ende 2009 bzw. im Laufe des Jahres 2010 bereitgestellt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

544 E 902 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 2/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen

Vom 9. Januar 2009

Für den Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats ist ab dem 1. Juni 2009 der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden. Neu eingefügt in das Formular wurde ein Kästchen zum Ankreuzen, womit der Antragsteller erklärt, dass der Antrag kein Arzneimittel betrifft, das nach der Verordnung (EG) 141/2000 als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesen ist (vgl. Art. 36 Abs. 4 KinderAM-VO). Weitere Hinweise finden sich auf dem entsprechend überarbeiteten Merkblatt.

Für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats soll der nachfolgend abgedruckte Vordruck verwendet werden, der ebenfalls überarbeitet wurde. Auch hierzu wurde das Merkblatt mit weiteren Hinweisen überarbeitet.

Die Vordrucke und Merkblätter können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/patent/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412 - 4.3.2 - Bd. I/P2798, P2008, P2040, P2798A

Anlagen:

- Formblatt P 2008 "Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats"
- Formblatt P 2040 "Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats"

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 3/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Entgegennahme von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Ge- schmacksmusteranmeldungen durch das Patentinformationszent- rum Aachen ab 23. April 2009

Vom 14. Mai 2009

In einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 20 vom 23. April 2009, S. 815, wurde bestimmt, dass das folgende Patentinformationszentrum ab diesem Datum zur Entgegennahme von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen für das Deutsche Patent- und Markenamt befugt ist:

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH)
- Hochschulbibliothek, Patentinformationszentrum -

Templergraben 61
52062 Aachen

Telefon +49 (0) 241/80-93601 bzw. 94480
Fax +49 (0) 241/80-92239

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

1531/3-001 - 2.3.1

Mitteilung Nr. 4/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die geänderte Praxis bei Niederlegung der Inlandsvertretung

Vom 25. Juni 2009

Mit Beschluss vom 11. Februar 2009 hat der Bundesgerichtshof zu § 25 Abs. 4 Patentgesetz entschieden, dass ein Inlandsvertreter sein Mandat gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) außerhalb konkret anhängiger Verfahren wirksam niederlegen kann, auch wenn kein neuer Inlandsvertreter bestellt wird (Az.: Xa ZB 24/07 - Niederlegung der Inlandsvertretung).

Das DPMA legt die in der Entscheidung vertretene Rechtsauffassung ab sofort bei der Anwendung der Vorschriften über die Niederlegung der Inlandsvertretung in allen Schutzbereichen zu Grunde (§ 25 Abs. 4 Patentgesetz, § 96 Abs. 4 Markengesetz, § 28 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz, § 58 Abs. 4 Geschmacksmustergesetz und § 11 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz i. V. m. § 28 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz).

Bescheide und Beschlüsse, die auf Grundlage der früheren Praxis ergangen sind, bleiben davon unberührt.

Die Mitteilung Nr. 9/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Mandatsniederlegung durch Inlandsvertreter vom 18. Januar 2005 wird aufgehoben.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3620/1 - 4.3.2 - Bd. I/14

Mitteilung Nr. 5/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Verlagerung der Zuständigkeiten in berufsrechtlichen Angelegenheiten der Patentanwälte auf die Patentanwaltskammer zum 1. September 2009

Vom 9. September 2009

Seit dem 1. September 2009 ist nicht mehr das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), sondern die Patentanwaltskammer für alle berufsrechtlichen Angelegenheiten der Patentanwälte und der Patentanwaltsgesellschaften nach § 52c PAO zuständig. Das sind im Wesentlichen die Zulassung zur Patentanwaltschaft, die Zulassung als Patentanwalts-GmbH, die Verteidigung, die Eintragung in das neue elektronische Patentanwaltsverzeichnis, der Widerruf der Zulassung, die Bestellung eines Abwicklers, die Bestellung eines Vertreters sowie die Befreiung von der Kanzleipflicht. Die Verlagerung der Aufgaben beruht auf Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).

Das DPMA bleibt weiterhin zuständig für die Patentanwaltsausbildung und die Patentanwaltsprüfung sowie für alle Angelegenheiten der Erlaubnisscheininhaber und der Patentassessoren, insbesondere in den Fällen, in denen eine Patentanwaltszulassung zurückgegeben oder widerrufen worden ist. Es ist somit nicht (mehr) notwendig, bei Rückgabe oder Widerruf der Zulassung darum zu bitten, die Akte als Patentassessor weiterzuführen.

Wegen der Aufgabenverlagerung zum 1. September 2009 wurden die Akten der bereits und noch zugelassenen Patentanwälte geteilt: Teil 1 bis zum Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft verbleibt beim DPMA, Teil 2 ab dem Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft wurde vom DPMA an die Patentanwaltskammer abgegeben.

Sämtliche Patentanwälte, die beim DPMA eine Allgemeine Vollmacht für Verfahren vor dem DPMA eintragen lassen wollen, müssen dem Registrierungsgesuch künftig eine Kopie ihrer Patentanwaltsurkunde beifügen. Gleiches gilt, wenn eine Bescheinigung des DPMA nach Art. 93 der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) begehrt wird. Umgekehrt sollte dem an die Patentanwaltskammer gerichteten Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft künftig auch eine Kopie der Patentassessorenurkunde beigelegt werden.

Verwaltungsverfahren in Patentanwaltssachen, die vor dem 1. September 2009 eingeleitet worden sind, werden in dem Verfahrensstand, in dem sie sich an diesem Tag befinden, nach der neuen Fassung der Patentanwaltsordnung fortgeführt, allerdings sind hier die bis zum 31. August 2009 geltenden kostenrechtlichen Regelungen anzuwenden. Maßnahmen, die auf Grund des bis zum 31. August 2009 geltenden Rechts getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen des DPMA, die vor dem 1. September 2009 ergangen sind, bestimmt sich ebenso wie das weitere Verfahren nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht (s. § 161 PAO).

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3624/3 - 4.3.5 - Bd. I/8

Mitteilung Nr. 6/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für die Durchführung der Druckschriftenermittlung nach § 43 PatG (Rechercherichtlinien) und der Richtlinien für die Durchführung der Druckschriftenermittlung nach § 7 GebrMG (Gebrauchsmuster-Rechercherichtlinien)

Vom 2. September 2009

Am 2. September 2009 wurden die Richtlinien für die isolierte Recherche nach § 43 PatG und die Richtlinien für die Recherche nach § 7 GebrMG neu gefasst. Sie wurden aktualisiert, an den WIPO-Standard ST. 14 angepasst und vereinheitlicht. Die Richtlinien richten sich an die Prüfungsstellen und die Gebrauchsmusterstelle. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Richtlinien nachstehend bekannt gemacht.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3620/9 - 4.3.2 - Bd. I/4

Anhang:

- Rechercherichtlinien - P 3611/9.09
- Gebrauchsmuster-Rechercherichtlinien - G 6183/9.09

Mitteilung Nr. 7/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einrichtung einer zentralen Faxnummer für den Markenbereich München

Vom 10. Oktober 2009

Um die an den Markenbereich in München gerichteten Faxe intern schneller bearbeiten zu können, wurde hierfür mit der **089/2195-4000** eine eigene zentrale Faxnummer eingerichtet. Diese ersetzt für den Markenbereich in München die schutzrechtsübergreifende allgemeine Faxnummer -2221. Für den Markenbereich der Dienststelle Jena bleibt es bei der Faxnummer 03641/40-5690. Daneben sind die Markenteams in München und Jena in laufenden Verfahren wie bisher über die in Bescheiden und Beschlüssen übermittelten "Teamfaxnummern" zu erreichen.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

1400/1 - 3.3.6 - Bd. I/5

Mitteilung Nr. 8/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2009 bis 3. Januar 2010

Vom 10. Oktober 2009

Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt (mit Dienststelle Jena und Dienststelle Berlin - Technisches Informationszentrum -) vom 24. Dezember 2009 bis 3. Januar 2010

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist vom 24. Dezember 2009 bis 3. Januar 2010 geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass an diesen Tagen keine Bareinzahlungen möglich sind.

Die Recherchesäle bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass an diesen Tagen keine Geschäftssachen durch die Dokumentenannahmestelle entgegengenommen werden können.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist durch die Nachtbriefkästen in den drei Dienststellen sichergestellt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

E 1243 E 1 - 4.2.2

Mitteilung Nr. 9/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentedokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2009/2010 und im laufenden Jahr 2010

Vom 28. September 2009

Die Veröffentlichung der Patentedokumente (A-, B-, C-, T- und U-Schriften) und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2009 letztmalig am 31. Dezember 2009.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2010 ist der 7. Januar 2010.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2010 erfolgen jeweils am Donnerstag.

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2010 der amtliche Veröffentlichungstag von Donnerstag auf den Mittwoch für folgende Daten vorverlegt:

- 13.05.2010 auf den 12.05.2010,
- 03.06.2010 auf den 02.06.2010.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

544 E 91 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 10/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Marken- und Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2009/2010 und im laufenden Jahr 2010

Vom 28. September 2009

Die Veröffentlichung des Marken- und Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Publikationsplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2009 letztmalig am 31. Dezember 2009.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2010 ist der 8. Januar 2010.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2010 erfolgen jeweils am Freitag.

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2010 der amtliche Veröffentlichungstag von Freitag auf den Donnerstag für folgendes Datum vorverlegt:

02.04.2010 auf den 01.04.2010.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Cornelia Rudloff-Schäffer

544 E 941 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 11/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen

Vom 10. Oktober 2009

Für den Antrag auf Erteilung eines Patents ist ab sofort der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden. Anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts am 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 2521; BIPMZ 2009, S. 301) wurde ein zusätzlicher Hinweis auf die Änderung der Anmeldegebühr aufgenommen. Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (www.dpma.de/formulare/patent.html) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412/4.3.2-Bd.I/P2007

Anlage:

- Formblatt P 2007 "Antrag auf Erteilung eines Patents"

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen der Präsidentin - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert

Mitteilung Nr. 12/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Markensachen

Vom 10. Oktober 2009

Für den Antrag auf Erteilung einer nationalen Marke ist ab 15. November 2009 der nachfolgend abgedruckte Vordruck (W 7005) zu verwenden. Der Vordruck einschließlich der erläuternden Hinweise auf der Rückseite bzw. auf dem Beiblatt wurde wie folgt modifiziert:

Die geänderte Postanschrift sowie die neue Faxnummer des Markenbereichs in München wurden aufgenommen. Ferner besteht nun wieder die Möglichkeit, die Nummer einer allgemeinen Vollmacht anzugeben.

Sowohl die "Suchmaschine für Waren- und Dienstleistungen" (<https://www.dpma.de/service/klassifikationen/nizzaklassifikation/suche/suchen.html>) als auch ein neu erstelltes Formular, das die Übermittlung von Informationen zu Ausstellungsprioritäten nach § 35 MarkenG erleichtern soll, sind nun aus der elektronischen Version des W 7005 direkt mittels Link erreichbar. Im Unterschriftenfeld können jetzt Informationen zum Unterzeichnenden auch direkt in der elektronischen Version ergänzt und anschließend mit ausgedruckt werden.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (www.dpma.de/marke/formulare/index.html) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

1400/1 - 3.3.6 - Bd. I/5

Anlage:

- Formblatt W 7005 "Anmeldung zur Eintragung einer Marke in das Register"

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen der Präsidentin - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 13/09

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über Unterlagen, die bei der Registrierung Allgemeiner Vollmachten und bei der Ausstellung von Bescheinigungen für das HABM vorzulegen sind

Vom 4. November 2009

Das DPMA benötigt ab sofort für die Registrierung Allgemeiner Vollmachten und für eine Bescheinigung nach Art. 93 der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) keine Kopie der Patentanwaltsurkunde mehr. Die Mitteilung Nr. 5/09 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts (BIPMZ 2009 S. 361) wird insoweit aufgehoben.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3624/3 - 4.3.5 - Bd. I/12